

BGer 7B 472/2023 vom 7. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_472_2023

FR: TF 7B 472/2023 du 7 novembre 2023

IT: TF 7B 472/2023 del 7 novembre 2023

Regeste

Einstellung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und (kumulativ) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Legitimiert ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG insbesondere die Privatklägerschaft, mithin die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen indes nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Zivilforderungen im Sinne dieser Bestimmung sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Line solche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR . Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, sind keine Zivilansprüche, die adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden können. Die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Nichtanhandnahme einer Untersuchung kann sich diesfalls nicht auf Zivilansprüche auswirken (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 125 IV 161 E. 2b; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG ist zur Beschwerde ferner die Person berechtigt, die den Strafantrag stellt, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht.

E. 1.2

Der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt hat sich in der JVA Pöschwies und damit während der Dienstzeit von B._____ abgespielt. Damit stehen keine zivilrechtlichen, sondern staatshaftungsrechtliche Ansprüche im Raum, womit die Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht gegeben sind. Unbehelflich ist diesbezüglich der Verweis des Beschwerdeführers auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, denn der Begriff des Zivilanspruchs im Sinne von Art. 6 EMRK ist mit demjenigen nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht deckungsgleich.

E. 2.1

Ungeachtet der Legitimation in der Sache kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der

Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Derartige formelle Rügen sind weder hinreichend dargetan noch ersichtlich. Insbesondere wird mit der Argumentation des Beschwerdeführers, wonach die Strafuntersuchung nicht unabhängig geführt worden sei, dadurch sein Anspruch auf eine effektive Untersuchung verletzt sei und die Vorinstanz diesbezüglich auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletze, letztlich einzig eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids angestrebt. Dies ist unter dem Titel der Star-Praxis nicht zulässig. Dementsprechend geht insbesondere auch der im Zusammenhang mit der Star-Praxis gemachte Verweis des Beschwerdeführers auf die aus Art. 3 und Art. 8 EMRK fließenden Gewährleistungspflichten des Staates an der Sache vorbei.

E. 3

Der Beschwerdeführer stützt seine Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen weiter sinngemäss auf das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK).

E. 3.1

Ohne nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Zivilansprüche) legitimiert zu sein, kann sich die Privatklägerschaft gegen eine Verfahrenseinstellung zur Wehr setzen, sofern ein verfassungsmässiger oder völkerrechtlicher Anspruch auf Ausfällung der im Gesetz vorgesehenen Strafen besteht. Die Rechtsprechung anerkennt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und Art. 13 EMRK, Art. 7 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) sowie Art. 13 des UN-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention; SR 0.105) einen Anspruch des Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz (BGE 141 IV 349 E. 3.4.2; 138 IV 86 E. 3.1.1; je mit Hinweisen). In diesem Sinne hat Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung, wer in vertretbarer Weise geltend macht, von staatlichen Stellen misshandelt worden zu sein (BGE 131 I 455 E. 1.2.5; zum Ganzen: 6B_1301/2021 vom 9. März 2023 E. 1.2; 6B_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 3.3.2; 6B_345/2021 vom 27. April 2022 E. 2.2.2; je mit Hinweisen). Nach den zitierten Normen ist Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten. Um unter diese Bestimmungen zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen. Die Würdigung des Mindestmasses hängt von den gesamten Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie allenfalls von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zu berücksichtigen sind ferner der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen, ebenso der Zusammenhang, in dem sie steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, zu demütigen, zu entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (vgl. BGE

134 I 221 E. 3.2.1 ; 124 I 231 E. 2b mit Hinweisen). Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht jede Behandlung, die vom Betroffenen als unangenehm oder lästig empfunden wird, sondern nur eine Misshandlung, die ein bestimmtes Mass an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt. Einschränkungen im Wohlbefinden, die durch den legitimen Zweck einer staatlichen Massnahme zwangsläufig bedingt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen (zum Ganzen: Urteile 6B_1306/2022 vom 13. Juni 2023 E. 1.2.2; 6B_1062/2021 vom 27. Mai 2022 E. 4 mit Hinweisen). Ist jemand seiner Freiheit beraubt, beeinträchtigt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Anwendung körperlicher Gewalt, soweit sie nicht aufgrund des Verhaltens des Betroffenen unbedingt erforderlich ist, die menschliche Würde und stellt grundsätzlich eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar (BGE 131 I 455 E. 1.2.6; Urteil 6B_345/2021 vom 27. April 2022 E. 2.2.2; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Auch die von einem Inhaftierten geltend gemachte körperliche Misshandlung muss ein Mindestmass an Schwere aufweisen, um unter Art. 3 EMRK zu fallen. Vorliegend sind weder körperliche Verletzungen aktenkundig, noch werden intensive physische oder psychische Leiden behauptet. Dass ihm gestützt auf Art. 3 EMRK ein Eintretensanspruch zustehen würde, vermag der Beschwerdeführer mit dem blossen Hinweis auf einen Tritt gegen seinen Arm nicht aufzuzeigen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unzulässig. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.